

# Hausangestellten Zeitung

Nummer 5 • Mai 1931 • 8. Jahrgang

Organ der Haus- und Wachangestellten, Reichsfachgruppe im Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wach- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 60 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post, Redaktion und Expedition: Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 4. Redaktionschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.



**Maienwanderung**

Arthur Weilmann

# Maifeier und Gesamtverband

In diesen trüben Zeiten ist es nicht leicht, freudig Feste zu feiern. Die deutschen Gewerkschaften sind seit Monaten auf zähen Abwehrkampf angewiesen, der außerordentlich Nerven erfordert und nicht einmal auf der ganzen Linie Erfolge aufzuweisen vermag. — Wie sind wir in diese Situation geraten? — Die älteren Kollegen haben solche rückläufige Bewegung in der Vorkriegszeit oft genug im Transportarbeiter-Verband oder auch in den übrigen, nunmehr im Gesamtverband zusammengeschlossenen Verbänden erlebt. Ein verlorener Streik auf breiter Basis bedeutete damals oft genug längere Lahmlegung der Organisation, insbesondere litt die Agitation, litt auch die Kampfesfreude darunter. Heute in unserer schnelllebigen Zeit haben aber nur wenige die Neigung, sich dieser alten Zeiten zu erinnern und sich damit zu trösten. Wir führten früher unsere Agitation durch sowohl auf der Basis des Erfolges

als auch auf der Basis des Mißerfolges. Alles mußte dem unentwegten Agitator zum besten dienen, denn nur so konnten aus kleinen Anfängen große Verbände geschaffen werden. Wurde also in einer

Teilbewegung etwas erreicht, so wurde mit diesem Erfolg als Agitationsmaterial gearbeitet. Hatten wir aber einen Mißerfolg, so trösteten wir uns und unsere Mitglieder mit dem Ausspruch:

„Wir waren noch zu schwach; aber das nächste Mal werden wir den Sieg davontragen.“ In der Nachrevolutionszeit hatten wir zunächst einen Erfolg nach dem anderen aufzuweisen. Manches davon aber konnte nicht genügend fundiert werden und die Gegner — das Unternehmertum und die Behörden — suchten uns die Errungenschaften wieder streitig zu machen. Von zwei Millionen deutscher Arbeiter, die dem Tarifvertrag in der Vorkriegszeit unterstanden, sind wir auf mehr denn zwölf Millionen gestiegen, ja, der Wirkungskreis unserer Tarifverträge geht sicher noch weit darüber hinaus. Dieser Kampf war aber nicht nur ein gewerkschaftlicher, sondern gleichzeitig auch ein politischer. Und in dem Maße, als sich die politischen Dinge verschlechtert haben, spielt nun auch wieder die fehlende Wirtschaftskonjunktur eine erhebliche erschwerende Rolle in unserem Wirtschaftskampf. Solange wir noch unbestritten eine einheitliche Sozialdemokratie hatten, waren unsere Erfolgsaussichten günstiger. Unsere Gegner mußten erleben, daß das „marxistische System“ immer mehr an Boden gewann. Marxistisch ist nämlich in den Augen der Unternehmer und ihrer politischen Parteien alles, was die Profitrate irgendwie bedroht. Achtstundentag, Betriebsrätegesetz, Tarifvertrags- und Schlichtungswesen, all das sind in den Augen unserer Gegner marxistische Einrichtungen. Die ganze Sozialpolitik wird von ihnen dazu gezählt, in erster Linie natürlich die Arbeitslosenunterstützung und besonders auch die Ausdehnung der öffentlichen Betriebe. Leider haben unsere Gegner nicht recht mit dieser Bezeichnung. Sie könnten vielleicht recht haben, wenn wir eine einheitliche und geschlossene Arbeiter-schaft in den Gewerkschaften wie in der Partei in Deutschland hätten. Aber wie sehen die Dinge in Wirklichkeit aus? Da ist zunächst der Abfall unserer Arbeitsbrüder von links. Gewiß, sie wollen auch die Verbesserung der Lebenslage ihrer

Anhänger. Aber ihre Methoden und ihre völlig verfehlte gewerkschaftliche Taktik würden uns sehr bald von einer Niederlage in die andere bringen; ja, man kann ohne Übertreibung sagen, daß sie in den letzten beiden Jahren ganze Serien von Niederlagen für ihre Anhänger verursacht haben. Immer mit dem öden Schlagwort hinterher: Verrat der Sozialfaschisten! Aber der gründlicher denkende Arbeiter weiß, daß nur auf dem Wege der Disziplin und Demokratie für die Arbeiterschaft etwas erreicht werden kann in Deutschland. Dies gilt in erhöhtem Maße in Zeiten der Weltkrise und der ganze Maigedanke ist aufgebaut auf diesem absoluten solidarischen Einheitswillen der Arbeiterklasse. Aber zu der linksgerichteten Disziplinlosigkeit kam nun noch, besonders seit dem 14. September 1930, das Anschwellen jener Strömungen, die zwar ihre Anhänger in erster Linie aus bürgerlichen und

kleinbürgerlichen Kreisen zogen, die aber auch an manchen Stellen beiden Arbeitern, Angestellten und Beamten gläubige Anhänger fanden: die Nationalsozialisten. Es ist zwar den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie bis jetzt gelungen, die Gefahren zu bannen, daß wir einem faschistischen Regiment ausgeliefert werden. Aber die Vorgänge in Thüringen und Braunschweig lassen doch klar erkennen, daß wir

## MAIFEIERLIED

*Es war wohl einst am ersten Mai;  
viel Kinder tanzten in einer Reih,  
arme und reiche,  
und hatten die gleichen  
vielen Stunden zur Freude frei.*

*Es ist auch heute erster Mai;  
viel Männer schreiten in einer Reih,  
dumpf schallt ihr Marschgestampf.  
Heut hat man ohne Kampf  
keine Stunde zur Freude frei.*

*Doch kommt wohl einst ein erster Mai,  
da tritt ALLES Volk in eine Reih.  
Mit einem Schlage  
hats alle Tage  
ein paar Stunden zur Freude frei.*

RICHARD DEHMEL

dauernd auf der Wacht stehen müssen, um den nationalsozialistischen Einbruch zu verhindern. Als die Nationalsozialisten mit den Hugenbergleuten aus dem Reichstag flüchteten, hatte wohl mancher Kollege das Gefühl: Es ist gut, daß wir die Kerle los sind. Nun kann wieder planmäßig gearbeitet werden. Dieses Gefühl der Genugtuung über die Selbstausschaltung der schlimmsten Arbeiterfeinde darf uns indessen nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Hitlerleute nach wie vor auf der Lauer liegen und um jeden Preis wieder politischen Einfluß gewinnen wollen. Wohl macht ihnen zurzeit die Stennes-Gruppe allerhand zu schaffen und die gegenseitigen Beschimpfungen und Aufdeckungen lassen jedem klar erkennen: Hier ist eine hemmungslose Gesellschaft beisammen, die nur ein Ziel kennt: nämlich mit finanzieller Hilfe des Großkapitals den Kampf der deutschen Arbeiterklasse um Wirtschaft, Demokratie und Aufstieg zunichte zu machen um jeden Preis und mit allen Mitteln. Darum müssen wir uns heute am 1. Mai zum Bewußtsein bringen: Unsere Aufgabe ist, in striktester Geschlossenheit in dieser schweren Zeit zusammenzusteichen. Niemand darf verzagen. Wir müssen die Gedanken allen Indifferenten und Unorganisierten nahelegen von der Unbesiegbarkeit der sozialistischen Ideen, von der Notwendigkeit planmäßiger Gewerkschaftsarbeit zum Schutze der Arbeitskraft. Wir kämpfen für kürzere Arbeitszeit und bessere Lebensgestaltung bis zur Erringung unseres weiter gesteckten Zieles, der sozialistischen Gesellschaft. Es gibt keine Wunderlösung. Nicht auf einen Schlag können wir uns befreien von all den gegnerischen Mächten, die an der Arbeit sind und uns den Erfolg streitig machen. Wir aber setzen ihnen gegenüber den Ausspruch Freiligraths:

**„Unser die Welt, trotz alledem!“**

# Der zweite Tag

Herr Dr. Heinz Potthoff als Vertreter des Herrn Reichsarbeitsministers begrüßte die Konferenz am Eröffnungstage mit folgenden Worten:

Ich bin vom Herrn Reichsarbeitsminister beauftragt, für die freundliche Einladung zu Ihrem Kongreß seinen Dank auszusprechen und Ihren Beratungen guten Erfolg zu wünschen. Wenn ein Reichsministerium in der gegenwärtigen angespannten politischen und geschäftlichen Lage einen besonderen Vertreter nach Nürnberg entsendet, so dürfen Sie das als Beweis dafür auffassen, welche große Bedeutung wir Ihren Beratungen beimessen.

Für mich persönlich ist dieser Auftrag eine besondere Freude, weil ich mit den sozialen Bestrebungen der Arbeitnehmer im Haushalt seit langem verbunden bin. In der volkswirtschaftlichen Wissenschaft habe ich 20 Jahre lang fast als einziger, und fast vergeblich immer wieder die große Bedeutung der Hauswirtschaft als einer Grundlage der Volkswirtschaft betont. Erst in den letzten Jahren ist die Erkenntnis von der überragenden Bedeutung des Haushaltes allgemeiner geworden.

Zum anderen habe ich die Gesindeordnungen bekämpft und mich für ein zeitgemäßes Arbeitsrecht der Hausgehilfen eingesetzt zu einer Zeit, die noch vor der Gründung Ihrer Organisation liegt. Und der Zufall hat es gewollt, daß immer dann, wenn Hausgehilfenrecht geschaffen wurde, ich unmittelbar daran beteiligt war. Ich war Referent im bayerischen Sozialministerium, als Bayern unmittelbar nach dem Umsturz den ersten Versuch zur Schaffung eines modernen Hausgehilfenrechtes machte. Und ich wurde Referent im Reichsarbeitsministerium, als nach zehnjähriger Vorbereitung der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Beschäftigung im Haushalt zur Verwirklichung kommen sollte. Wenn dieser Entwurf in seinen drei Fassungen immer mehr sich dem bayerischen Vorbild angenähert hat, so entspricht das nicht den Wünschen Ihres Verbandes. Trotzdem halte ich es für einen Fortschritt. Auf die Fragen des Hausgehilfengesetzes möchte ich hier nicht eingehen und nur kurz das grundlegende Problem hervorheben: In dieser Zeit furchtbarster Wirtschaftsnot und Arbeitslosigkeit, in der Millionen unserer Volksgenossen auf viele Jahre hinaus keine Aussicht haben, in der Marktwirtschaft Beschäftigung und Erwerb zu finden, kommt es darauf an, möglichst viele Arbeitskräfte, Hausfrauen und Hausgehilfen in der Hauswirtschaft zu beschäftigen; denn in den 15 Millionen Haushaltungen liegt ein fast unbegrenztes Feld für wichtige, volkswirtschaftlich nützliche, ja unentbehrliche Arbeit. Mangel an nützlicher Beschäftigung kann es in der Hauswirtschaft nicht geben, höchstens Mangel an Verdienst. Auch der Entwurf des Gesetzes über die Beschäftigung im Haushalt soll diesem Ziele mit dienen. Es wird also einerseits darauf ankommen, die wirtschaftliche und rechtliche Lage der Hausgehilfen so zu verbessern, daß recht viele Arbeitnehmer einen Anreiz zur Ergreifung dieses Berufes finden. Zum anderen aber auch die Verpflichtungen der Hausfrau nicht so weit zu spannen, daß das gegenwärtig schon sehr starke Bestreben, ohne ständige, bezahlte Hilfskraft im Haushalte auszukommen, verschärft wird. Hier den richtigen Mittelweg zu finden, ist die schwierigere Hauptaufgabe. Sie kann nur gelingen, wenn die gesetzgebenden Körperschaften mit den Nächstbeteiligten, den Hausfrauenverbänden und Gewerkschaften, zusammenwirken. Daß auch in dieser Beziehung Ihre heutigen Beratungen einen Erfolg bringen mögen, ist der Sonderwunsch, den ich im Auftrage meines Chefs Ihnen aussprechen möchte. (Starker Beifall.)

Der zweite Tag der Konferenz beginnt mit dem Referat der Kollegin Luise Kähler über

## „Die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten für Hausgehilfen und Hausangestellte“

Der planmäßige berufliche Aufstieg der Hausgehilfenschaft wurde erst nach Aufhebung der Gesindeordnungen möglich.

Vor 1918 wurde die Beschäftigung als Dienstmädchen von den Weiterstrebenden mehr oder weniger nur vorübergehend ausgeübt.

In der damaligen Zeit dachte auch niemand — einige interessierte Personen ausgenommen — daran, die hauswirtschaftliche Tätigkeit als Beruf zu betrachten.

Zu dieser Erkenntnis haben sich die interessierten Kreise erst sehr viel später durchgerungen.

Die staatliche Hilfe, die man für die Verwirklichung der vorhandenen Bestrebungen erhoffte und die darauf abzielten, dem berufsmäßigen Charakter der hauswirtschaftlichen Tätigkeit zur Anerkennung zu verhelfen und somit für die Haus-

gehilfenschaft die bisher gänzlich fehlende berufliche Aufstiegsmöglichkeit zu eröffnen, blieb leider aus. Das Berufsausbildungsgesetz kam gleichfalls nicht zustande und so mußten die interessierten Kreise wohl oder übel zur Selbsthilfe greifen.

Der erste Schritt auf diesem Wege führte zum Abschluß eines Reichslehrvertrages für hauswirtschaftliche Lehrstellen. Dieser am 17. Dezember 1924 abgeschlossene Lehrvertrag wurde jedoch vom Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine zum 1. Oktober 1926 wieder gekündigt. Den Grund der Kündigung bildete die Abänderung des § 2b, die Arbeitszeit betreffend. Verhandlungen zwecks Abänderung des § 2b hatten kein Ergebnis, es wurde jedoch beschlossen, mit den einzelnen Landesverbänden der Hausfrauenvereine wegen den gewünschten Abänderungen Beratungen zu pflegen. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollten beim Neuabschluß des Reichslehrvertrages Beachtung finden.

Im Sinne dieser Verständigung haben wir mit Ostdeutschland und mit verschiedenen anderen Landesverbänden verhandelt mit dem Ergebnis, daß in diesen Landesteilen der alte Reichslehrvertrag in Kraft blieb.

Inzwischen aber hatte der Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine am 28. Januar 1927 beschlossen, mit dem Neuabschluß eines Reichslehrvertrages bis zur Verabschiedung des Berufsausbildungsgesetzes zu warten. Entgegen diesem Beschluß regte dann der Reichsverband Deutscher Hausfrauenvereine neue Verhandlungen an. In diesen Verhandlungen konnte keine Verständigung über die Neufassung des § 2b gefunden werden, weil wir uns gegen die Verlängerung der Arbeitszeit mit aller Entschiedenheit wendeten. Erst nach eingehenden Beratungen innerhalb unserer Körperschaften erklärten wir uns mit der Abänderung einverstanden, um zu verhüten, daß der Reichslehrvertrag ohne uns abgeschlossen wurde.

Unsere Bestrebungen mußten nun darauf gerichtet sein, neben der Lehrlingsausbildung Wege zu suchen, die unseren Kolleginnen die Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs erschlossen. Dafür kam in Frage nach bestandener Prüfung als Hausgehilfen die geprüfte Wirtschaftlerin mit der Berechtigung zur Lehrlingsausbildung und mit dem weiteren Aufstieg zur geprüften Meisterin.

Abhängig waren diese Bestrebungen von der Beachtung der Vorschriften, die vom preußischen Minister für Handel und Gewerbe für den Ausbildungsgang zur Haushaltungspflegerin im Jahre 1923 erlassen worden sind, und in Anlehnung an die Bestimmungen über die hauswirtschaftliche Berufsausbildung, die in dem bekannten Grünen Heft 2 zum Abdruck gelangten.

Für den Ausbildungsgang zur Meisterin und geprüften Wirtschaftlerin mußten Richtlinien geschaffen werden, die nach langwierigen Beratungen am 4. Dezember 1930 endgültig abgeschlossen wurden. Hierbei kam zum Ausdruck, daß der Ausbildungsgang für die Meisterin nicht auf den Erwerb gerichtet ist, im Gegensatz zur geprüften Wirtschaftlerin. Die Prüfungen selbst haben keinen staatlichen Charakter, obwohl sie unter Mitwirkung der oberen Schulbehörde abgehalten werden.

Nach den §§ 3 und 4 sind wir berechtigt, in den Prüfungsausschüssen vertreten zu sein.

Wir unterscheiden nun in der Hauswirtschaft folgende Ausbildungsmöglichkeiten:

1. Die Meisterin als Leiterin des Familienhaushaltes, Ausbildung der Lehrfrau, Hausfrau und Mutter.
2. Die Erwerbsberufe in der Hauswirtschaft:
  - a) die geprüfte Hausgehilfin nach zweijähriger Lehrzeit,
  - b) die geprüfte Wirtschaftlerin mit der Berechtigung zur Lehrlingsausbildung,
  - c) die Haushaltungspflegerin (Erlaß vom 18. Juli 1923) leitende Kraft für Haushalt und Großbetrieb, hat ebenfalls das Recht der Lehrlingsausbildung.

Die Ausbildung zur Wirtschaftlerin hat das Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung eines Einzelhaushaltes zu vermitteln. Mit ihr verbunden ist die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung. Als Vorbedingung wird in der Regel abgeschlossene Volksschulbildung verlangt. Mindestalter für die Zulassung zur Prüfung 24 Jahre.

Die vom Hauptausschuß beschlossenen Richtlinien, deren Geltung zunächst auf 2 Jahre festgesetzt ist, haben wir in der Nummer 1 der Hausangestelltenzeitung vom Januar 1931 veröffentlicht.

In Berlin hat sich das Pestalozzi-Fröbel-Haus bereitwillig für die Ausbildung zur Wirtschaftlerin eingesetzt und beginnt zurzeit mit dem ersten Wirtschaftlerinnenkursus.



Dem Lehrplan ist folgendes zu entnehmen:

Lehrgang für Wirtschaftserinnen:

1. Dauer: 1 Jahr, einmal wöchentlich 5 Stunden.
2. Beginn: jeweils 1. April und 1. Oktober.
3. Aufnahmebedingungen:

A. Schulbildung: in der Regel abgeschlossene Volksschulbildung.

B. Alter: 24 Jahre.

C. Fachliche Vorbildung:

1. Für geprüfte Hausgehilfinnen:
  - a) 2 Jahre praktische Lehre mit Abschlußprüfung als Hausgehilfin und 5 Jahre bezahlte praktische Tätigkeit.
  - b) 5 Jahre bezahlte praktische Tätigkeit, Förderkurs und Hausgehilfinnenprüfung und 3 Jahre bezahlte praktische Tätigkeit.
2. Für Hausangestellte ohne Prüfung:  
8 Jahre bezahlte praktische Tätigkeit.
3. Für Hausfrauen:  
8 Jahre praktische Tätigkeit im eigenen oder fremden Haushalt.
4. Lehrstoff: in praktischer und theoretischer Hinsicht:
  - a) Instandhaltung der Kleidung inkl. Waschen und Bügeln.
  - b) Pflege der Wohnung und der Haushaltsgeräte.
  - c) Ernährung und Gesunderhaltung des Menschen inkl. Kranken- und Säuglingspflege.
  - d) Haushaltungskunde (Rechnen, Buchführung, Versicherungswesen, Betriebslehre, Rechtsfragen des täglichen Lebens u. dgl.).
5. Abschluß: Prüfung als Wirtschaftlerin.
6. Ziel: Befähigung zur Führung eines Einzelhaushalts. Berechtigung zur Lehrlingsausbildung.
7. Kosten: monatlich 7,50 Mk. in Berlin im Pestalozzi-Fröbel-Haus.

Jüngere, strebsame Kolleginnen haben in Preußen die Möglichkeit, aufzurücken bis zur Gewerbelehrerin für Hauswirtschaft. Damit wäre dann allerdings der Abschluß der Aufstiegsmöglichkeiten erreicht.

Zwei Gründe sind es, die uns veranlaßt haben, unseren Kolleginnen den Weg zum beruflichen Aufstieg freizumachen.

Vor allem erhoffen wir von der Vermittlung beruflichen Könnens für unsere Kolleginnen die bessere Be- und Entlohnung ihrer Arbeitsleistung.

Andererseits wollen wir aber auch der hauswirtschaftlichen Tätigkeit die Achtung verschaffen, auf die sie mit Recht Anspruch erheben kann.

Beruf ist ein tiefes, gehaltvolles Wort. Einen Beruf haben, heißt im ursprünglichen Sinne, zu etwas berufen zu sein. Aus dem innersten Wesen heraus etwas zu schaffen. So zu wirken, wie es das innere Tatverlangen gebieterisch erheischt. (Lebhafter Beifall.)

An der darauf einsetzenden Diskussion beteiligten sich Josefine Junker, Frankfurt a. M., Marie Weber, Berlin, Johanna Scheinitz, Dresden, und Anna Thaler, München.

Den Schlußworten der Kollegin Kähler folgte das Referat der Kollegin Marie Weber über

## „Die Errichtung von Hausgehilfenheimen; eine Tagesfrage der Hausgehilfenschaft“

Eine der interessantesten volkswirtschaftlichen Erscheinungen ist der häufige Stellungswechsel der Hausgehilfen, deren Ursachen in der ungünstigen sozialen Lage der Hausgehilfen begründet ist. Zehntausende von Hausgehilfen wechseln ihren Arbeitsplatz in der Erwartung, ihre Lage zu verbessern in bezug auf Verpflegung, Behandlung, Arbeitslast, Arbeitszeit, Freizeit usw. Die Mehrzahl der Hausgehilfen sind als Alleinmädchen beschäftigt, d. h. sie sind Einzelarbeiterinnen. Die Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber bringt es mit sich, daß diese Alleinmädchen wenig Fühlung mit ihren Arbeitsschwestern haben.

Das zurzeit starke Angebot von Arbeitskräften für die Hauswirtschaft, das in übergroßer Mehrzahl aus berufs-fremden Personen besteht, beeinflußt stark den Arbeitsmarkt, veranlaßt viele Hausfrauen, bei geringen Unstimmigkeiten ihre Gehilfin zu entlassen. Fern von der Heimat stehen die zumeist jugendlichen Hausgehilfen da, ratlos und schicksals-ergeben. In solchen Situationen haben sich schon Tausende und aber Tausende zu verzweiflungsvollen Schritten hinreißen

lassen. Selbstmord als den letzten Ausweg aus ihren Nöten angesehen. Andere wieder finden Anschluß an Kreise, die ihre Notlage ausnützen: sie versinken im Elend, dem sie aus eigener Kraft nicht enttrinnen können. Wo aber finden alle diese Mädchen ein Unterkommen und auch die, die vom Lande in die Großstadt ziehen, um hier Stellung in einem Haushalt zu finden?

Diese Frage ist für die Hausgehilfen eine der brennendsten und hat uns schon immer stark beschäftigt.

Die karitativen Vereine versuchen schon seit Jahrzehnten, die jugendlichen und stellungslosen Hausgehilfen zu betreuen. Evangelische und katholische Bahnmissionsmissionen bemühen sich, den vom Lande kommenden jungen Mädchen Unterkunft in den Heimen des katholischen Mädchenschutzes, der inneren Mission usw. nachzuweisen.

In Großstädten bieten die Heime der Heilsarmee, der verschiedensten Frauenvereine, sowie die des internationalen Vereins Freundinnen junger Mädchen Unterkunft. In den Schweizerinnenheimen können nur diejenigen wohnen, die in der Lage sind, für Schlafen und Frühstück 1,75 Mk. aufzuwenden. In den übrigen Heimen ist der durchschnittliche Wohn- und Verpflegungssatz 1,65 Mk., allerdings muß hier von den Heimbewohnerinnen noch Hausarbeit geleistet werden.

Städtische Heime, die nur Hausgehilfen aufnehmen, sind nur in wenigen Orten vorhanden. In einzelnen Städten bestehen auch Heime philanthroper Gesellschaften.

In der Unterbringung stellungs- und wohnungsloser Hausgehilfen haben Reich, Staat und Gemeinden versagt, überall werden die Hausgehilfen wie Stiefkinder behandelt. Vorbildlich und fürsorglich hat die Stadt Wien die Frage gelöst. Durch Schaffung von zwei großen Heimen mit 86 und 140 Betten, schönen Aufenthaltsräumen, der Möglichkeit guter und preiswerter Verpflegung ist hier wirklich Großzügiges geleistet worden. In der Hauptstadt Finnlands, in Helsingfors, hat Miina Sillanpää, die als erster weiblicher Minister in das Sozialministerium 1927 ihren Einzug hielt, in Erinnerung an ihre eigenen Nöte als Hausgehilfin eine Heimstatt für die Hausgehilfen geschaffen, das erste in Europa, das auf Staatskosten errichtet wurde.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wurden die Städte verpflichtet, sogenannte Pflegeämter zu errichten, denen die Betreuung der von den Polizeiorganen obdachlos aufgegriffenen Jugendlichen obliegt. Vom Pflegeamt Berlin wird jährlich 2000 bis 3000 Hausgehilfen Unterkunft nachgewiesen oder sie werden im Heim des Pflegeamtes beherbergt. Hier kann es infolge Platzmangels passieren, daß jugendliche Hausgehilfen mit Prostituierten zusammen in einem Raum nächtigen müssen. Liegt gegen eine solche jugendliche nichts vor, d. h. ist sie gesund und sonst nicht mit den bestehenden Gesetzen in Konflikt geraten, wird sie innerhalb 24 Stunden einem anderen Heim zugewiesen. Ist sie mittellos, dann geschieht dies auf Kosten der Wohlfahrt. Hat aber eine jugendliche Hausgehilfin innerhalb kurzer Frist verschiedene Stellungen innegehabt und dabei mehrmals die Hilfe des Pflegeamtes in Anspruch genommen, so versucht dieses, sie in ihre Heimat abzuschicken. Das Berliner Pflegeamt hat für diesen Zweck drei angestellte Transporteurinnen. Besitzt eine jugendliche Hausgehilfin keine Angehörige, dann hat das Pflegeamt die Möglichkeit, diese Jugendliche in der Hausarbeit, Kochen usw. ausbilden zu lassen.

Dieser Zustand, daß Hausgehilfen, wenn sie wohnungslos sind, die Hilfe dieses für ganz andere Zwecke und Aufgaben errichteten Amtes in Anspruch nehmen müssen, muß als ungesund betrachtet werden.

Nähezu 2000 Hausgehilfen wohnen in Berlin im Jahre in den Heimen der Heilsarmee, wo sie, wenn sie mittellos sind, frei verpflegt werden. Die drei Heime der evangelischen Wohlfahrt umfassen zusammen 80 Betten. In einem Heim stehen 20 Betten in einem Raum, zwischen diesen werden in Notfällen Matratzen auf die Erde gelegt. Ein Bett kostet hier die erste Nacht 80 Pf., die folgenden Nächte 60 Pf. Ein Notbett auf der Erde die erste Nacht 50 Pf., die folgenden 30 Pf. Dabei sind die Hausgehilfen verpflichtet, außer ihrem Bett auch den Schlafsaal gemeinsam oder abwechselungsweise in Ordnung zu halten. Während der Reisezeit der Arbeitgeber sind diese Heime derart überbelegt, daß viele Mädchen bitten, auf einem Stuhl sitzend die Nacht zubringen zu dürfen. Der gleiche Zustand wiederholt sich im Herbst, ein Zustand, der selbst von den Leiterinnen dieser Heime als unhaltbar angesehen wird.

In Marthas-Hof, der vor dem Kriege eine große Mädchenherberge war, stehen heute nur noch sechs Betten für obdachlose Hausgehilfen zur Verfügung.

In den vorhandenen Heimen wird keinerlei Unterhaltung geboten. Was ich an Lektüre in einem Heim zu Gesicht bekam, war Schundliteratur schlimmster Art, daneben Traktätchen über die gottgewollte Entsagung und Bescheidenheit. Die Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung ist nur in wenigen Heimen vorhanden.



Heime, die nur invalid gewordene Hausgehilfen aufnehmen, gibt es in Deutschland sehr wenige, diese gehören der inneren Mission. Selten können heute die alten Hausgehilfen in einem solchen Heim einen Ruheplatz finden.

Ältere Hausgehilfen finden heute selten noch eine neue Arbeitsstelle. Auch wenn sie 20 und mehr Jahre in einem Haushalt tätig waren, passiert es, daß sie entlassen werden.

Auch die erholungsbedürftigen Hausgehilfen wissen nicht, wo sie mit ihren beschränkten finanziellen Mitteln die so notwendigen Kräfte für ihren harten Lebenskampf sammeln können. Die Eltern der Hausgehilfen sind selten in der Lage, ihre erwachsenen Kinder ohne Entschädigung aufzunehmen.

Rekonvaleszentinnen suchen vergebens eine Stätte, wo sie Aufnahme finden können, um ganz zu gesunden.

Eine Reihe unserer Ortsgruppen hat Einrichtungen geschaffen, daß unsere Mitglieder ihre Freizeit in gut ausgestatteten Räumen im Kreise der Kolleginnen verleben können. Einige haben Radioanlagen und Bibliotheken zur Unterhaltung, Nähmaschinen für Nähkurse stehen zur Verfügung, in Berlin haben wir auch eine nette Einrichtung für Bewirtung eines größeren Kreises.

Wollen wir den Hausgehilfen in allen Lebenslagen, auch in Zeiten der Arbeitslosigkeit, die für sie stets mit Wohnungslosigkeit verbunden ist, nicht nur gute Berater, sondern auch praktische Helfer sein, dann müssen wir es als unsere Aufgabe betrachten, Unterkunstmöglichkeiten zu schaffen. Die unseren Bestrebungen noch fernstehenden Hausgehilfen, ganz besonders die Jugendlichen, deren Zahl nahezu 600.000 beträgt, können wir für uns gewinnen, wenn wir ihnen in Notzeiten praktische Hilfe leisten können.

Das Problem Schaffung eigener Hausgehilfenheime muß eine unserer zunächst zu lösenden Aufgaben sein. Wir können es nicht verantworten, daß sich unsere Mitglieder, wenn sie wohnungslos sind, in den Heimen der karitativen Vereine aufhalten und dort unserer Organisation entfremdet werden.

Den Vorstandsvorstand bitten wir zu prüfen, wie die so wichtige Frage der Schaffung von Hausgehilfenheimen gelöst werden kann.

Der lebhafteste Beifall, der dem Referat folgte, bewies die rege Anteilnahme der Konferenz an den Ausführungen der Kollegin Weber.

An der Diskussion beteiligten sich Marie Schüler, Berlin, Marie Däweritz, Nürnberg, Elise Bösch, Hamburg, Otto Ortman, Berlin, Eduard Markert, Lübeck, Emil Riedel, Berlin, Anna Thaler, München, Josefine Junker, Frankfurt a. M., Wilhelm Koch, Karlsruhe, und Johannes Mans, München.

Die von der Kollegin Weber vorgelegte Entschließung findet die Zustimmung der Konferenz.

Zum Punkt 5 der Tagesordnung:

## „Die Aufhebung des Mieterschutzes für Pfortner- usw. Wohnungen“

erhält als erster Referent Kollege Karl Leube das Wort.

Die Sozialgesetzgebung und unsere gesamte Sozialpolitik ist seit jeher den Arbeitgeberverbänden ein Dorn im Auge. Während der Kampf um die Sozialgesetze tobt, sind auch die Haus- und Grundbesitzer bemüht, von der Wohnungszwangswirtschaft frei zu kommen. Seit Bestehen des Mieterschutzgesetzes werden daher systematisch alle gesetzgebenden Körperschaften mit Eingaben und Anträgen bombardiert. Nichts wurde von den Haus- und Grundbesitzern unversucht gelassen, um das Reichsmietengesetz und das Wohnungsmangelgesetz und damit den Mieterschutz und die Mieteinigungsämter zu beseitigen. Insbesondere ist es der § 20 des Mieterschutzgesetzes, der den Anstoß der Haus- und Grundbesitzer erregte, in dem es heißt:

„Gewerkschaftliche Betätigung, insbesondere eine Beteiligung an Bestrebungen zur Erhaltung oder Verbesserung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, redifertigen die Aufhebung des Mietverhältnisses nicht.“

Infolge des planmäßigen, systematischen Vorgehens gegen unsere Mieterschutzgesetzgebung blieb der Erfolg nicht aus. Stufenweise erfolgte die Lockerung des Mieterschutzes.

Durch die bisher erlassenen Lockerungsverordnungen sind

1. nach der Verordnung vom 12. Dezember 1924 möblierte Zimmer, die keine selbständigen Wohnungen darstellen, aus dem Mieterschutz herausgenommen,
2. wurden nach der Lockerungsverordnung vom 11. November 1926 die Geschäftsräume vom Mieterschutz befreit,
3. wurden nach der Lockerungsverordnung vom 4. Oktober 1927 bei Teilung einer Wohnung von 5 oder mehr Zimmern der Rest der früheren Gesamtwohnung aus dem Mieterschutz herausgenommen,
4. wurden nach der Lockerungsverordnung vom 10. September 1930 die Pfortnerwohnungen aus dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter herausgenommen.

Die Lockerungsverordnung vom 10. September 1930 kam, wie selbst Landgerichtsrat Adolf Lilienthal, dieser eingefleischte Vertreter der Haus- und Grundbesitzerinteressen, im „Grundigentum“ schreibt, überraschend.

In Hunderten von Fällen wurden nunmehr Kündigungen ausgesprochen. Die Kündigungen nahmen einen derartigen Umfang an, daß die preußische Regierung sich veranlaßt sah, mit den Hausbesitzerorganisationen zu verhandeln, damit den Kündigungen Einhalt geboten wird.

Der preußischen Lockerungsverordnung vom 10. September 1930 ist dann die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 gefolgt.

Auch in dieser Verordnung hat man es für richtig gehalten, mit dem Abbau bei den Dienstwohnungen zu beginnen.

Mit Wirkung vom 1. April d. J. gelten auch nach dieser Verordnung die wichtigsten Vorschriften des Mieterschutzgesetzes für die Dienstwohnungen nicht mehr.

Die Notverordnung des Reichspräsidenten ist eine Aenderung der ersten Notverordnung vom 26. Juli 1930, die sich als Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände bezeichnet. Während nach der preußischen Lockerungsverordnung die Vorschriften des ersten Abschnittes (§§ 1 bis 36), sowie des § 52 Abs. 2 des Reichsgesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommen werden, werden nach der Notverordnung des Reichspräsidenten die §§ 1 bis 23 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ausgenommen.

Unsere Berufskollegenschaft ist also ab 1. April d. J. in Preußen bzw. in Deutschland des Mieterschutzes beraubt. Die Miete ist frei. Der Hauswirt bestimmt die Miete. Eine Probe von Mietsteigerungen haben wir bereits erhalten bei der Aufhebung der Zwangswirtschaft für Geschäfts- und Industriehäuser. Mietsteigerungen von 100 und mehr Prozent sind keine Seltenheit geblieben. Man hat lieber Geschäftsräume leer stehen lassen, als daß man sie zu annehmbaren Preisen vermietet.

Die Lockerungsverordnung und auch die Notverordnungen werden sich in gleichem Maße auswirken. Hundert und mehr Prozent Mietsteigerung werden die Folge sein. Bereits bisher wurde von den Hauseigentümern trotz des bestehenden Mieterschutzgesetzes der Versuch unternommen, die Portierwohnung so hoch wie nur irgend möglich zu bewerten. Erst durch das Eingreifen der Organisation war es in unzähligen Fällen möglich, der Mietsteigerung Halt zu gebieten.

Daß unsere Befürchtungen berechtigt sind, geht aus nachfolgendem Beweismaterial hervor:

Der Hauswirt Dr. Rudolf Uhlig, Berlin W 8, Leipziger Straße 119/20, schreibt unter dem 14. Oktober 1930 an unseren Kollegen Eggert, Berlin-Charlottenburg, Dernburgstraße 25:

„In Anbetracht dessen, daß mir das Haus einen Uberschuß nicht bringt und sogar noch einen Zuschuß erfordert, muß ich unbedingt sparen, um mir das Haus zu erhalten. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, Ihnen Ihren Posten als Portier und Hauswart, und weiter die dazugehörige Wohnung zum 31. März 1931 zu kündigen. Wie Ihnen bekannt ist, ist die Kündigung zu diesem Termin nach der Verordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. September 1930 zulässig.“

Ich bin bereit, Ihnen den Posten weiter zu belassen, wenn Sie einverstanden sind, daß Sie außer der freien Wohnung im Winter während des Heizbetriebes monatlich 120 Mk., im Sommer monatlich 100 Mk. erhalten. Falls der Fahrstuhlbetrieb ganz eingestellt wird, müßte ein kleiner weiterer Abzug erfolgen.“

Ich erbitte Ihren Bescheid.“

Dieser humane Arbeitgeber bezweckt nichts anderes, als daß unser Kollege monatlich 40 Mk. oder jährlich 480 Mk. unter dem Tarif arbeiten soll.

Der Verwalter Bruno Castner, Leipzig, Dessauer Str. 26, schreibt unter dem 30. Januar 1931 an unseren Kollegen Sydow, Berlin-Steglitz, Birkbuschstraße 78/79:

„Als Verwalter des Grundstückes Berlin-Steglitz, Birkbuschstr. 78/79, habe ich Ihnen folgendes mitzuteilen:

Es ist leider übersehen worden, die Angelegenheit hinsichtlich Ihrer Wohnung zu ordnen. Ich kann Sie selbstverständlich nicht wie bisher ohne Miete wohnen lassen und bin bereit, Ihnen die Wohnung gegen einen Mietzins von monatlich 100,— Mk. zuzüglich des Gases und Stromes, welches Sie benötigen, zu überlassen. Bedingung wäre, daß Sie für diese Entnahme von Strom und Gas auf Ihre Kosten Uhren montieren lassen, und daß Sie die Mietzahlung ab 1. Januar 1931 anerkennen, andernfalls bitte ich, mir die Wohnung am 28. Februar 1931 geräumt zu übergeben.“

Unser Kollege Sydow hat niemals mietefrei gewohnt, vielmehr wurde die Miete mit seinem Lohne aufgerechnet. Nunmehr versucht der Verwalter die Wohnung, die einen Wert von 30 Mk. je Monat hat, um 70 Mk. je Monat, also um 233 1/3 Proz., zu steigern.

Die Verordnungen bedeuten den kalten Abbau unserer Tarifverträge. Die alten Portierverträge, die nur Rechte für den Hauswirt und nur Pflichten für den Portier kennen, sollen an Stelle des Tarifvertrages wieder Geltung haben. Kein Portiervertrag bedarf mehr der Genehmigung des Wohnungsamtes. Wenn es dem Hauswirt gefällt, kann er die Portierwohnung leerstehen lassen. Er kann schalten und walten, wie es ihm beliebt. Was das im Zeichen der Wohnungsnot bedeutet,

braucht nicht besonders hervorgehoben werden. Z. Zt. schon sind in Berlin 113 275 Haushaltungen ohne eigene Wohnungen und 40 000 Familien hauslos in elenden Kellerwohnungen.

Die Zukunftsaussichten des Wohnungsbaues sind geradezu trostlos. Wir fragen: können überhaupt der preußische Minister für Volkswohlfahrt und der Reichspräsident durch eine Notverordnung 400 000 Familien, mit ihren Angehörigen fast 2 Millionen Menschen, aus der Mieterschutzgesetzgebung herausnehmen, ohne daß die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, d. h. genügend und im Preis erschwingliche Wohnungen vorhanden sind?

In einer Zeit tiefster wirtschaftlicher Depression werden in Deutschland etwa 400 000 Familien jeden Mieterschutzes beraubt und damit der Willkür der Hausbesitzer preisgegeben. Infolge Mangels an Kleinwohnungen werden bei der Unterbringung der gekündigten Portiers außerordentliche Schwierigkeiten entstehen, da die Hausbesitzer mit Vorliebe Wohnungslose, Jungverheiratete in die Portierwohnung setzen werden, die sie dann untertariflich entlohnen können. Diese Schwierigkeiten der Wohnungsbeschaffung werden nicht etwa dadurch behoben, indem man den wohnungslos werdenden Portierfamilien, wie es vom Wohnungsamt Steglitz geschieht, schreibt:

„Im Falle drohender Obdachlosigkeit stellen wir Ihnen anheim, sich an das Obdachlosenasyl zu wenden.“

Was ist nun unsererseits geschehen, um die Verordnungen wieder zu beseitigen? In Berlin, Breslau, Dresden und in einer Reihe von anderen Orten hat unsere Kollegenschaft zu diesen Verordnungen Stellung genommen und in Protestresolutionen, die der Reichsfachgruppenleitung übermittelt wurden, ihre Entrüstung zum Ausdruck gebracht. Unsere Reichsfachgruppenleitung, gemeinsam mit unserem Verbandsvorstand, hat sofort mit allen zuständigen Stellen Fühlung genommen und alle Hebel in Bewegung gesetzt, diese Verordnungen wieder zu Fall zu bringen.

Am 14. Oktober 1930 haben wir eine Eingabe an den Preußischen Landtag, an die Preussische Staatsregierung und an das Reichsarbeitsministerium gerichtet

Unser Reichsfachgruppenleiter Kollege Lambrecht, Kollegin Kähler und ich haben sofort mit den maßgeblichen Instanzen Fühlung genommen. In dem Ausschuß für Wohnungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen des Preussischen Landtags wurde daraufhin am 4. November 1930 nachstehender Antrag der SPD-Fraktion angenommen:

„Der Herr Minister für Volkswohlfahrt wird ersucht, die Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft bei Pflörtern usw. Wohnungen vom 10. September 1930 zurückzuziehen.“

Der Antrag wurde jedoch mit 17 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Angenommen wurde nachfolgende Entscheidung:

„Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Gemeinden bzw. die Polizeibehörden dahin einzuwirken, daß den Pflörtern usw. die auf Grund der Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. September 1930 ihre Wohnungen verlieren, andere geeignete Wohnungen zugewiesen werden.“

Der Bund Deutscher Mietervereine, der Vorstand des Landesverbandes Preußen im Reichsbund Deutscher Mieter, der Reichsbund der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, die Hirsch-Dumckerschen Gewerkvereine, die Abteilungsleiter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für Miet- und Wohnungswesen, der Vorsitzende der Portierkammern beim Arbeitsgericht Berlin sowie auch der Landgerichtsdirektor Ruben, Vorsitzender beim Landesarbeitsgericht Berlin, haben durch Eingaben, Protestversammlungen und in der Presse gegen die Verordnungen Stellung genommen. In der Zeitschrift des Reichsverbandes deutscher Einigungsämter haben 33 bekannte Mietrechtler fast ausnahmslos sich gegen diese Verordnung ausgesprochen.

Die Reichsfachgruppenleitung wird auch in Zukunft nichts unversucht lassen und gemeinsam mit dem Verbandsvorstand, dem Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Schritte unternehmen, die im Interesse unserer Berufskollegenschaft liegen. Aber auch wir haben die Pflicht, unermüdet unter unserer Berufskollegenschaft Aufklärungsarbeit zu verrichten. Niemals dürfen wir im Kampfe um unser Recht erlahmen. (Lebhafter Beifall.)

## „Zum Mieterschutzgesetz“

führte Rechtsanwalt Dr. Lachs, Berlin, folgendes aus:

Das Mieterschutzgesetz hat ganz allgemein dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Inhaber von Werkwohnungen in bezug auf den Mieterschutz grundsätzlich so zu stellen sind, wie die Inhaber gewöhnlicher Mietwohnungen. Das Gesetz hat hierbei keinen Wert darauf gelegt, ob der Inhaber einer Werkwohnung auch einen Mietvertrag mit dem Arbeitgeber abgeschlossen hat. Auch wo dies nicht der Fall war, wurde dem Arbeitnehmer Mieterschutz gewährt. Damit sollte verhütet werden, daß die Inhaber von Werkwohnungen im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses obdachlos hätten umherziehen müssen. Der Interessenausgleich gegenüber dem Arbeitgeber wurde dadurch hergestellt, daß der Mieterschutz ver-

wirklicht wurde, wenn der Arbeitnehmer durch sein Verhalten einen gesetzlich begründeten Anlaß zur Kündigung gegeben hatte. Man sollte meinen, daß die geschilderte gesetzliche Regelung eigentlich einer Abänderung nicht bedurfte. Dazu kam, daß dem Arbeitgeber auch ohne Vorliegen eines hinreichenden Kündigungsgrundes vom Gesetz die Möglichkeit gegeben war, in den Besitz der Werkwohnung zu kommen. Er konnte nämlich den Anspruch des Arbeitnehmers auf Stellung ausreichenden Ersatzraums durch eine vom Gericht festzusetzende Abfindungssumme ablösen. Mit diesem Rechtszustand hat zunächst die preussische Lockerungsverordnung vom 10. September 1930 gebrochen. Aufrecht erhalten geblieben ist die Vorschrift über den Raumwucher (§ 49a). Von den ferner in Kraft gebliebenen Vorschriften ist weiter wichtig § 52e, auf den ich noch zurückkommen werde. Der Erlaß der preussischen Lockerungsverordnung hat nicht nur in den von dieser Verordnung schwer betroffenen Bevölkerungsschichten größtes Erstaunen hervorgerufen. Die mit der Materie befaßten Juristen haben sich wohl fast ausnahmslos gegen die unsozialen Auswirkungen der Verordnung gewandt; auch diejenigen Richter, die in ihrer Rechtsprechung keineswegs immer dem Standpunkt der Arbeitnehmer im vollen Umfange Rechnung getragen haben.

Ich habe vor kurzem eine persönliche Rundfrage bei den Vorsitzenden der Mietspezialkammern der drei Berliner Landgerichte gemacht mit dem Ergebnis, daß diese Herren Vorsitzenden sich sämtlich gegen die preussische Lockerungsverordnung und ihre schädlichen Wirkungen gewendet haben. Wenn man bedenkt, daß der Hebel der Lockerung gerade bei den schutzbedürftigsten aller Wohnungsinhaber angesetzt worden ist und das in einem Zeitpunkt, wo noch nicht einmal die Inhaber der großen und größten Luxuswohnungen vom Mieterschutz ausgenommen worden sind, wird das Augenmerk des Juristen von selbst auf die Frage gelenkt, ob denn der preussische Wohlfahrtsminister zu einer derartigen Regelung überhaupt befugt war. Die obersten Landesbehörden können auf Grund des § 52 des Mieterschutzgesetzes, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmte Arten von Mieträumen vom Mieterschutzgesetz ausnehmen. Man hat dabei daran gedacht, daß die oberste Landesbehörde am besten beurteilen kann, an welchem Zeitpunkt für bestimmte Gattungen von Räumen Angebot und Nachfrage so weit ausgeglichen sind, daß man eines Mieterschutzes nicht mehr bedarf.

Der Wohlfahrtsminister ist der Ansicht, daß durch die Anwendung des Reichsmietengesetzes in seiner bisherigen Fassung Schwierigkeiten entstanden sind, die in der Praxis dazu geführt haben, daß Portierwohnungen noch lange Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem früheren Arbeitnehmer innegehalten wurden. Daraus hätten sich unerwünschte Streitigkeiten und Prozesse zwischen Mieter und Vermieter entwickelt. Diesem Uebelstande soll durch die Aufhebung der Vorschriften über die Zwangswirtschaft abgeholfen werden. Der Wohlfahrtsminister gibt also mit dürren Worten zu verstehen, daß die Lockerung erfolge, um die rechtlichen Auswirkungen des Mieterschutzgesetzes zu beseitigen. Man kann dieses Vorgehen kaum anders als eine Sabotage des geltenden Reichsgesetzes bezeichnen, denn das Reichsrecht hat ja die von dem Wohlfahrtsminister bedauerten Schwierigkeiten sehr wohl ins Auge gefaßt und in Kauf genommen, denn anders ließ sich ja die sozial schwache Schicht gerade dieser Mieter und Wohnungsinhaber nicht schützen. Zu einer derartigen Umgehung des Reichsrechts hat aber der preussische Wohlfahrtsminister keine Ermächtigung. Es handelt sich also um eine Verordnung, die außerhalb der Ermächtigung erlassen ist und daher jeder Rechtswirksamkeit entbehrt. Dieser Standpunkt wird von einer Reihe von Mietrechtsspezialisten geteilt.

Während Preußen mit diesem Schritt bisher allein stand, hat die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 die Aufhebung des Mieterschutzes für die Portierwohnungen auf dem ganzen Reichsgebiet gebracht.

Es ist erforderlich, den Inhalt der preussischen Lockerungsverordnung und der Reichsnotverordnung gut auseinanderzuhalten, denn beide Verordnungen decken sich keineswegs. Auch ist zu berücksichtigen, daß in dem außerpreussischen Teil des Reiches nur die Notverordnung des Reichspräsidenten gilt. In einer Beziehung geht die Notverordnung des Reichspräsidenten über die preussische Verordnung hinaus. Sie bezieht sich nämlich nicht allein auf die Werkwohnungen der Pflörtern, Hauswarte, Hausreiniger und Heizer, sondern ganz allgemein auf alle Dienst- oder Arbeitsverhältnisse, die auf die Besorgung von Angelegenheiten des Hauses gerichtet sind, in dem sich die Wohnung befindet. Unter die Reichsnotverordnung fallen also auch die Wohnungen von Hausverwaltern. Soweit die Reichsnotverordnung über den Umfang der preussischen Verordnung hinausgeht, tritt sie auch in Preußen an die Stelle der Landesverordnung. In anderer Beziehung aber hat die Reichsnotverordnung einen weniger weiten Umfang.

So ist nach der Reichsnotverordnung das Reichsmietengesetz keineswegs ohne weiteres für alle Portierwohnungen aufgehoben worden. Die Aufhebung des Mietengesetzes er-



folgt vielmehr erst in dem Augenblick, wo eine Portierwohnung frei wird und damit aufhört, der Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes zu unterliegen. Nach ausdrücklicher Vorschrift der Reichsnotverordnung können aber Tauschverträge noch geschlossen werden, ohne daß damit schon die Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes aufhört. Die Tauschwohnungen unterliegen also auch nach vollzogenem Tausch weiter dem Reichsmietengesetz und dem nicht zur Aufhebung gelangten Teil des Mieterschutzgesetzes.

Diese Besserstellung hat keine große praktische Bedeutung, denn auch nach der Reichsnotverordnung kann der Arbeitgeber durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses den Mieterschutz jederzeit zum Erlöschen bringen. Mit vollzogener Räumung scheidet dann die betreffende Wohnung aus der Beschlagnahmefähigkeit aus mit der Folge, daß künftighin die Wohnung weder dem Mieterschutzgesetz noch dem Reichsmietengesetz unterliegt. Einzig und allein zwei Vorschriften sind durch die Reichsnotverordnung ausdrücklich aufrechterhalten worden. Dies sind § 49a, die Raumwuchervorschrift, und § 52e. Der Vermieter bzw. Arbeitgeber, der künftighin eine unangemessen hohe Miete verlangt, kann also auch weiterhin strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Soweit ein übermäßiger Mietzins verlangt wird, ist der Vertrag nichtig und der zuviel gezahlte Mietzins kann zurückverlangt werden.

Ich bin mir darüber klar, daß diese Schutzvorschrift sozial keine praktische Bedeutung hat, denn welcher Portier wird seinen Arbeitgeber anzeigen, wenn er Wert darauf legt, die Wohnung zu behalten; welcher Arbeitgeber umgekehrt wird das Arbeitsverhältnis fortsetzen, nachdem der Arbeitnehmer ihn angezeigt hat? Von größerer sozialer Bedeutung ist § 52e. Dieser Paragraph gilt allgemein künftighin für alle Mietverhältnisse, die nicht mehr dem Mieterschutz unterstehen. Danach kann der Vermieter fristlos nur bei „erheblicher Belästigung“ durch den Mieter oder bei Verzug mit zwei aufeinanderfolgenden Mietraten kündigen. Schärfere vertragliche Kündigungsvereinbarungen sind unwirksam.

Einer besonderen Betrachtung bedarf die Frage, ob und wie weit die Gerichte jetzt noch in Räumungsurteilen gegen Portiers Ersatzraum zubilligen können. Grundsätzlich können die Gerichte zur Vermeidung unbilliger Härten bei Räumungsurteilen auch dann Ersatzraum zubilligen, wenn die Wohnung durch die oberste Landesbehörde von der Zwangswirtschaft ausgenommen ist (§ 52). Die oberste Landesbehörde ist aber ermächtigt, anzuordnen, daß kein Ersatzraum zubilligt wird. Von dieser Ermächtigung hat der preussische Wohlfahrtsminister ebenfalls Gebrauch gemacht, indem er ausdrücklich bestimmt hat, daß eine Zubilligung von Ersatzraum nicht ausgesprochen werden darf. Er hat also den Mieterschutz für Portierwohnungen radikal beseitigt.

Zweifelhaft ist die Frage, ob unter der Herrschaft der Reichsnotverordnung den Gerichten die Befugnis gelassen ist, Ersatzraum zuzubilligen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das Gericht zur Vermeidung unbilliger Härten die Vollstreckung eines Räumungsurteils von der Sicherung ausreichenden Ersatzraums abhängig machen darf. Im Schrifttum wird allerdings eine andere Auffassung vertreten. Die Frage ist natürlich von großer Bedeutung, denn diejenigen Portiers im Reichsgebiet außerhalb Preußens, die zur Zeit des Inkrafttretens der Notverordnung, also am 1. April 1931, im Besitz einer Dienstwohnung sind, würden also im Falle einer Räumungsklage die Möglichkeit haben, durch Sicherung ausreichenden Ersatzraums gegen eine Räumung einigermaßen geschützt zu sein. Das gleiche würde auch für Preußen gelten, wenn die Reduktivität der preussischen Lockerungsverordnung etwa verneint werden sollte.

Eine wirklich durchgreifende Hilfe kann nicht auf dem Wege der Gesetzesauslegung erfolgen. Es muß vielmehr versucht werden, die sozial schädlichen Auswirkungen der Lockerung durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu bekämpfen. Ich möchte darauf hinweisen, daß eine Bestimmung des Mieterschutzgesetzes einen Wink gibt, der nicht unbeachtet gelassen werden sollte. In § 52e nämlich ist bestimmt, daß die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für Räume, die der Zwangswirtschaft nicht mehr unterliegen, gewisse Schutzvorschriften erlassen kann. Die oberste Landesbehörde kann ferner bestimmen, daß eine gerichtliche Räumungsfrist auf Antrag des Mieters vom Gericht nochmals verlängert werden kann. Ich könnte mir denken, daß diese Ermächtigung noch ausgebaut werden kann und daß auf diese Weise ein Mindestschutz für die jetzt so gut wie vollständig ihres Mieterschutzes beraubten Portiers wieder geschaffen werden könnte. (Starker Beifall.)

Beide Referate werden kurz diskutiert. Daran beteiligen sich: August Nohreit, Berlin, Artur Meißner, Leipzig, und Martha Prudlo, Berlin.

Die Referenten verzichten auf ein Schlußwort. Die vorgelegte Entschließung wird einstimmig angenommen.

Der Schlußbericht folgt in der Juni-Nummer der „Hausangestellten-Zeitung“.

Am 26. März starb nach kurzem schwerem Leiden der 1. Branchenleiter der Branche Wachangestellte, Kollege Curt Golze. Der Verstorbenen hat nur ein Alter von 44 Jahren erreicht. Von einer Krankheit, die auch durch die Kunst der Ärzte nicht gebannt werden konnte, wurde er einen Tag vor seinem Geburtstag erlöst. Curt Golze hat seit dem Tode, da er der Organisation beitrug, die Interessen seiner Berufskollegen wahrgenommen. Durch das Vertrauen derselben wurde er auch Mitglied der Reichsgruppenleitung. Leider war es ihm nicht vergönnt, an der Reichskonferenz in Nürnberg teilzunehmen. Bei seiner dort vorgenommenen Wiederwahl lag er bereits auf dem Sterbebette. Die Organisation verliert in Curt Golze eines ihrer treuesten Mitglieder. Die zahlreiche Beteiligung an seiner Einäscherung bewies die Anteilnahme der Kollegenschaft. Sein Andenken werden wir dadurch ehren, daß wir jederzeit bestrebt sind, in seinem Sinne weiterzuwirken.

## Was wollen die Hausangestellten? Auch in England kämpfen die Kolleginnen um ein Hausgehilfengesetz

Es gibt in England noch keine gewerkschaftliche Organisation der Hausangestellten, trotzdem ihre Nöte nahezu die gleichen wie bei uns in Deutschland sind; und ganz wie in der Entwicklung unseres Verbandes geht der Anstoß zur Gründung einer Hausgehilfengewerkschaft von den politisch organisierten Kolleginnen aus. Der ständige Ausschuß der britischen Arbeiterinnenverbände, der sich aus den führenden Frauen der Labour Party, der Gewerkschaften und der Genossenschaften zusammensetzt, hat — im Juni 1930 — beschlossen, die ersten Unterlagen für ein Hausgehilfengesetz zu schaffen. Der Ausschuß der Arbeiterinnenverbände, eine Art Beirat der Labour Party, ist sich darüber klar, daß auch das beste Hausgehilfengesetz nur von geringer Bedeutung sein wird, wenn nicht eine geschlossene Organisation über seine Durchführung wacht. Einer der bestehenden großen Gewerkschaften soll eine Fachgruppe der Hausgehilfenschaft angegliedert werden.

Um ausreichende Unterlagen für den Entwurf des Hausgehilfengesetzes zu erhalten, hat die Labour Party eine Flugchrift herausgegeben: „Wo fehlt's bei den Hausangestellten?“ (What's wrong with domestic service?) Der Inhalt der Broschüre ist für uns doppelt interessant. Sie zeigt die Gleichartigkeit des Kampfes der englischen Kolleginnen und an einigen bei uns bereits verwirklichten Forderungen, was eine straffe Organisation vermag. Die Flugchrift fordert die Hausgehilfenschaft auf, zu ihren vielen Berufsfragen Stellung zu nehmen und sich so an der Gestaltung des Gesetzesentwurfes zu beteiligen. In diesem Frühjahr soll das Ergebnis der Umfrage auf der Reichsfrauenkonferenz der Labour Party zur Aussprache gestellt werden.

Ist Ihnen klar, fragt die Flugchrift, daß häusliche Lohnarbeit die am geringsten gewertete Frauenarbeit ist? Sie ist wichtig und notwendig; und trotzdem, selbst in Zeiten großer Frauenerbeitslosigkeit ist in England die Nachfrage nach Hausangestellten größer als das Angebot. Woher kommt es aber, daß Frauen und Mädchen zögern, diesen Beruf zu ergreifen? Können die Arbeitsbedingungen so verändert werden, daß er zum geachteten und meistergreifensten aller weiblichen Berufe wird? Wir bitten unsere Leser, uns bei dieser Ausgabe zu helfen, zu finden, was besserungsbedürftig ist, und zu raten, wie es besser gemacht werden könnte. Wir bitten besonders um die Mitarbeit der Hausangestellten selbst: niemand kann ihr Problem besser lösen als sie selbst.

Irgend etwas stimmt nicht im häuslichen Dienst! Sollte es der Zwang des Im-Hause-leben-müssen und der sich daraus ergebende Mangel an Freiheit und Eigenleben sein? Sollte es daher kommen, daß die Dienststunden so lang und die Freizeit zu ungünstig für den Verkehr mit anderen Berufskollegen ist? Macht es das Tragen einer Berufskleidung und deren Kosten? Ist das Gehalt ungenügend? Ist es das Verhältnis zwischen der „Enädigen“ und dem „Mädchen“, das so viel persönlicher und so ganz anders geartet ist als das zwischen „Arbeitgeber“ und „Angestellten“ in anderen Berufszweigen? Sind es die hohen Kosten der Stellenvermittlungen und die Ungewißheit einer neuen Stellung, beides im voraus gleich schwer zu beurteilen? Sind es die schlechten Wohnverhältnisse, daß das Zimmer oft mit einer Fremden geteilt werden muß, wenn mehr als eine Hausangestellte im Haushalt ist, oder ist es die Einsamkeit, wenn sie allein ist? Ist es die Schwierigkeit der Ausbildungsmöglichkeit, die manche vom Beginn abschreckt, und sie dann hindert, jemals eine „gute Stelle“ zu bekommen? Ist es die Trennung von Heim und Freunden? Ist es die fehlende Sicherheit, da die Hausangestellte in England nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert ist? Ist es das System, bei der letzten „Herrschaft“ Erkundigungen einzuziehen, die vertraulich und vielleicht ungerecht sind? Macht es das Bewußtsein des gesellschaftlichen Abstandes zur „Herrschaft“, deren Erziehung und Wert für die Allgemeinheit nichtsdestoweniger geringer



sein kann als ihr eigener? Oder gibt es irgendwelche andere Gründe? Sicher spielt die Tatsache eine erhebliche Rolle, daß in England die Hausangestellten nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert sind und die private Stellenvermittlung noch ihr Unwesen treibt. In Deutschland ist der Arbeitslosenschutz der Hausgehilfen erkämpft und vor wenigen Wochen auf Antrag der Sozialdemokratie die private Stellenvermittlung aufgehoben worden.

Es ist ein verbreiteter Irrtum, daß Hausarbeit weder Geschicklichkeit noch Übung erfordere. Tatsächlich aber gestaltet die Hausangehülte das Heim, und gute Allgemeinbildung und sorgfältige Schulung sind für sie von der gleichen Bedeutung wie für jede Frau und Mutter. Die „Enädigen“ haben heute oft eine sehr mangelhafte hauswirtschaftliche Schulung und legen häufig auch gar keinen Wert darauf, ihre Kenntnisse zu erweitern. So entsteht eine Menge unnötige Arbeit, und es ist verständlich, daß sich niemand danach reißt, für die zu arbeiten, die Haushaltsarbeit als unter ihrer Würde ansehen.

Wie erhalten nun die Hausangestellten ihre hauswirtschaftliche Ausbildung? In den Schulen lernen die Mädchen etwas Haushaltsführung. Das reicht gerade soweit, daß sie als Hausangestellte, sei es als Alleinmädchen, Stubenmädchen, Küchenmädchen oder Köchin, anfangen können. Bald wird (im England der Arbeiterregierung!) die Schulpflicht bis zu 15 Jahren verlängert werden. Kann der Haushaltsunterricht vor diesem Alter genügend spezialisiert werden und ist man mit 15 Jahren alt genug, von Hause fortzugehen? Oder sind Kurse, z. B. die des Zentralfrauenkomitees für Frauenbildung und Frauenarbeit, mehr für Ältere geeignet? In diesen Kursen erhalten arbeitslose Mädchen und Frauen, von denen die meisten vorher in anderen Berufen gewesen sind, 13 Wochen Haushaltsunterricht bei freier Station und Taschengeld. Diese Frauen sind vom Arbeitsnachweis ausgewählt und werden nach der Ausbildung auch von ihnen vermittelt.

Schließlich gibt es noch eine dritte Methode, die heute die gebräuchlichste ist: aufs Geratewohl beim Arbeiten in die Arbeit hineinzuwachsen, die Ausbildung in der ersten Stellung zu erhalten. Das bedeutet meistens, daß ein junges Mädchen schlechte Berufsaussichten hat, wenn sie in eine schlechte Anfangsstellung gerät, und daß sie mit einem sehr schlechten Gehalt anfangen muß. Wer hat sich noch niemals über die Hilflosigkeit des jungen Mädchens Gedanken gemacht, über seine Ängstlichkeit und die Furcht, etwas falsch zu machen? Gestern war es noch ein Schulkind und heute ist es schon Alleinmädchen in einer einsamen Küche. Aber manche Leute meinen, daß eigene Erfahrung das Alleinmädchende ist.

Was halten Sie, liebe Leserin, für den besten Weg? Haben Sie vielleicht andere Vorschläge zu machen?

Die Arbeitszeit der Hausgehilfen ist völlig unregelmäßig. Einige Arbeitgeber sagen, sie gäben jeden Nachmittag Freizeit; aber hat die Angestellte viel davon? Wie viele haben denn wirklich Freizeit, ohne herbeigeklimmelt oder geholt zu werden und ohne irgendwelche andere Störungen? Zeitiger Morgentee und spätes Mittagbrot (in England abends eingenommen) ziehen den Tag in die Länge. Wo kleine Kinder sind, sind die Schwierigkeiten groß. Wie können wir den Hausangestellten am besten die 48-Stunden-Woche und den Achtstundentag verschaffen?

In anderen Berufen hört die Arbeit mit Schichtende auf und die meisten Arbeiter haben den Abend frei. Das ist für Hausangestellte schwieriger einzurichten, aber sollte es unmöglich sein? Welche Freizeit- und Ferienregelung schlagen Sie für Hausangestellte vor?

Die jährlichen Ferien werden zumeist bezahlt, aber noch nicht allgemein. Aber wie wird der Lohn für die Ferien berechnet? Wird nur der Barlohn oder auch eine Entschädigung für den Ausfall von Kost und Logis gezahlt? Das Kostgeld ist ebenfalls ein Bestandteil des Lohnes.

Die Mädchenkammer ist zumeist der schlechteste Raum der Wohnung. Boden- und Kellerräume sind am häufigsten. Was an Möbeln in anderen Räumen überflüssig wurde, ist hier als Einrichtung zu finden. Gewöhnlich ist die Küche als Aufenthaltsraum zugewiesen, aber dort ist es meist sehr wenig behaglich. Was für Mindestforderungen sind an einen Aufenthaltsraum zu stellen? Sollten „Herrschaften“, die nicht über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügen, überhaupt Hausangestellte beschäftigen dürfen? Wohin soll die Hausangestellte in ihrer Freizeit gehen, vor allem an den Abenden und Sonntagen? Die Heime der konfessionellen Organisationen und der Frauenvereine reichen bei weitem nicht aus. Hausangestellte in Heime und Sportplätze sind eine zwingende Notwendigkeit.

Die Löhne der Hausangestellten sind außerordentlich verschieden, ebenso die Berechnung von Kost und Logis und die Löhne für „Tagmädchen“; sie werden beeinflusst von der Anzahl der in anderen Berufen tätigen Frauen, von der Nachfrage und anderem mehr. Die große Masse der jungen Mädchen, die aus den Gegenden mit starker Arbeitslosigkeit in die großen Städte strömen, drücken den Lohn der großstädtischen Hausangestellten. Erfahrene Mädchen, besonders Köchinnen, werden gut bezahlt. Stubenmädchen erhalten gute Löhne, auch Alleinmädchen mit Kochkenntnissen; aber die unerfahrenen stehen sich sehr schlecht und

gerade sie müssen meist am stärksten arbeiten. Es gibt in England noch keinerlei tarifliche Regelung für Hausangestelltenlöhne, und die Flugschrift erbittet Vorschläge für eine Tarifaufstellung.

Und damit ist die Flugschrift beim Angelpunkt der ganzen Angelegenheit angelangt. Wenn es in England auch Richtlinien für Löhne, Arbeitsbedingungen und Ausbildung gäbe, wie könnte erreicht werden, daß sie eingehalten würden?

Die Antwort auf diese Frage ist die gleiche wie bei allen Fragen dieser Art: es kann nicht das geringste erreicht werden, solange die Arbeitnehmer sich nicht in einem festen Zusammenschluß vereinigen zum Kampf für ihr Recht.

Es muß auch in England erreicht werden, daß die Hausangestellten sich in einer Gewerkschaft organisieren, um gute Arbeitsbedingungen für alle durchzusetzen. Die Hausfrauen sollten sich ebenfalls zusammenschließen, weil man nur durch ein Abkommen zwischen der Gesamtheit der beiden Partner zum Ziele kommen kann.

Heute sind die englischen Hausangestellten unorganisiert, und da sie verstreut wohnen, ist es auch sehr schwer, sie zusammenzubringen. Wie wollen sie etwas erreichen, solange sie nicht zusammenkommen und beraten, wie ihre Wünsche zu verwirklichen wären. Es muß erreicht werden, daß eine der schon bestehenden englischen Gewerkschaften eine Sektion für Hausangestellte einrichtet. Mehrere Gewerkschaften sind dazu in der Lage.

Wir brauchen ein Gesetz, das die Hausangestellten in die Arbeitslosenversicherung einliedert, wir brauchen die Unterstützung der Ministerien für Arbeit und Schule zur Ausbildung und Stellenvermittlung durch öffentliche Arbeitsnachweise, wir brauchen beides: politischen und gewerkschaftlichen Zusammenschluß.

Aber noch ein weiterer Schritt ist notwendig. Diese Berufe haben bereits Schiedskammern, in denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam die auftauchenden Fragen regeln. Die Beschlüsse haben keine Gesetzeskraft, aber sie sind maßgebend für die tägliche Praxis. Solche Schiedskammern sind auch für Hausangestellte notwendig in den einzelnen Bezirken und daneben eine für das ganze Reich. Sie würden die Löhne, Arbeitsbedingungen und Ausbildungsfragen für ihren Bezirk beraten. Organisierte Hausangestellte würden nur Stellung zu den Bedingungen der Schiedskammer annehmen, und die Arbeitgeber würden bald einsehen, daß es ihr eigener Vorteil ist, diese Bedingungen einzugehen.

Solche Schiedskammern wären aber nutzlos, wenn die Arbeitnehmer sich nicht zu doppeltem Zweck organisierten: um Bedingungen zu stellen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

Wir sehen: Die Hausangestellten müssen sich gewerkschaftlich und politisch organisieren, um das zu erreichen, das allein ihren Forderungen Geltung verschafft:

**Das Hausgehilfengesetz!**

Käte Auerbach.

## Mein Aufenthalt in der Bundesschule Bernau

Am 1. Februar traf ich mich mit anderen Mitgliedern des Gesamtverbandes der Bezirksverwaltung Berlin im Wartesaal des Stettiner Fernbahnhofes.

Dierzig Lernbegierige hatten sich zusammengefunden, um gemeinsam die Reise nach der Bundesschule anzutreten. Am Bahnhof Bernau erwartete uns das Postauto, das uns zu unserem Ziele brachte. Allein die kurze Fahrt durch die schöne Winterlandschaft war ein Genuß. Wir alle waren froher Stimmung. Am Ziel angelangt, wurden wir vom Kollegen Timm auf das herzlichste empfangen. Dr. Seelbach verband es, die Empfangsfeier erhebend zu gestalten. Der Abend endete mit der Besichtigung des Hauses. Auf mich machte das Erlebte einen tiefen Eindruck. — Ich war begeistert.

Die neuzeitliche Einrichtung des Hauses ist ganz dazu angeeignet, den Aufenthalt der Schüler angenehm zu gestalten. Eine gute bürgerliche Küche, unter tüchtiger Leitung, befriedigte den gesunden Appetit der Bewohner.

Mit großem Interesse gingen wir jeden Tag zu den Unterrichtsstunden. Die Stoffgebiete waren sehr reichhaltig. In dem vierzehntägigen Kursus, der vom 2. bis 14. Februar dauerte, wurden wir in verschiedenen Wissensgebieten unterrichtet. Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Verwaltungskunde, öffentliche Wirtschaft, Arbeitsrecht, Gewerkschaftswesen, Kassen- und Unterstützungsweisen und Verkehrspolitik usw. wurden durchgenommen.

Ich mußte sehr aufpassen, um all das Neue zu verstehen und in mir aufzunehmen. Besonders verband es Dr. Seelbach, alle Schüler anzuregen und zu fesseln. Dankbar möchte ich mich auch der übrigen Lehrer erinnern, die uns ihr reiches Wissen zur Verfügung stellten, damit wir uns daran bereichern konnten. Ich werde mich mit Freuden und Dankbarkeit des Aufenthalts in der Bundesschule erinnern und mir zur Aufgabe machen, so weit es in meinen Kräften steht, all das, was die Schule geboten hat, nützlich für die Arbeiterbewegung zu verwerten.

Luise Schneider.

# Unsere Heimvolkshochschule Tinz

## Ihr Werden, ihre Bedeutung und der Verlauf eines Kurses

Da ich das Glück hatte, am achten Frauenkursus der Heimvolkshochschule Tinz teilnehmen zu dürfen, will ich nun auch den Kolleginnen etwas darüber erzählen.

Das durch den Naziminister Frick so bekannt gewordene Land Thüringen hat zu diesem Unlück aber auch das Glück, die einzige marxistische Heimvolkshochschule in seinen Grenzen zu wissen.

In Tinz, einem Ortsteil der Stadt Gera, liegt diese viel zu wenig bekannte Schule. Sie wurde aber nicht extra zu diesem Zweck erbaut. Das Schulgebäude ist ein ehemaliges Schloß der Fürsten Rauh jüngere Linie.

Schon lange vor dem Kriege gab der letzte Besitzer des Schlosses dieses dem Volksstaat Reuk als Stiftung. Als solche diente es allen möglichen Zwecken. Für uns aber ist nur das eine wichtig zu wissen, daß das halbverfallene Schloß nach der Revolution in eine Heimvolkshochschule umgewandelt wurde. Sie blieb aber als selbständige Stiftung noch weiter bestehen bis 1923.

Mit der Aufhebung der Thüringer Kleinstaaten wurde auch die Stiftung als solche aufgelöst und fiel an den Staat Thüringen. Dieser übernahm die Verpflichtung, weiter für das Bestehen der Schule zu sorgen.

Aber schon 1924 begann die bürgerliche Regierung in Thüringen sich allmählich der übernommenen Pflichten zu entledigen. Heute dürfte es wohl allgemein bekannt sein, welchen Kampf die Schule um ihre Existenz zu führen hat. Ein Beweis, wie die Nazi-Regierung, die Regierung einer Partei, die sich Arbeiterpartei nennt, gegen Arbeiterbildungsanstalten vorgeht. Aber die Arbeiter, und zum größten Teil die unaufgeklärten Frauen, die in ihrer Verbblendung dem Geheiß der Nazis nachlaufen, wissen nichts von diesen wirklichen Taten ihrer Führer.

Welchem Zweck dient nun diese Heimvolkshochschule Tinz? Das soll im folgenden kurz gesagt werden.

Als sozialistische Weltanschauungsschule will sie besonders den Arbeitern den Weg weisen für eine wissenschaftliche und kulturelle Weiterbildung. Für jede Weiterbildung leitet sie gewissermaßen den Grundstein. Sie zeigt dem vorwärtsstrebenden Arbeiter die großen Zusammenhänge im gesellschaftlichen und politischen Leben. Nicht nur für die Weiterbildung, sondern auch für die täglich zu leistende Kleinarbeit braucht jeder Funktionär der Arbeiterbewegung diese Aufklärung.

Dem Arbeiter, der im Beruf steht, fällt es meist schwer, sich in Abendkursen das nötige Wissen anzueignen. Deshalb hat sich Tinz die Aufgabe gestellt, in längeren Kursen, als es sonst üblich ist, ein Allgemeinwissen zu vermitteln. Mit mehr oder weniger Vorbereitung kommen nun überwiegend Burden und Mädchen zu einem Kursus nach Tinz. Mit seiner Vielseitigkeit des Lehrstoffes ist auch Tinz noch lange kein Ausbildungsanstalt für spezielle Funktionstätigkeit. Aber zu jeder speziellen Tätigkeit gehört ja auch das nötige Allgemeinwissen. Hier können nur kurz die Wissensgebiete angedeutet werden, die am meisten bearbeitet wurden. Da kommt als erstes Wirtschaftslehre. Untersuchung der Grundgesetze der Wirtschaft und Einführung in die wichtigsten Wirtschaftsprobleme der Gegenwart. Es würde zu weit führen, dieses Unterrichtsfach noch weiter und gründlicher zu zerlegen. Wenn ich Wirtschaftslehre zuerst nannte, so ist aber Geschichte als zweites großes Unterrichtsfach ebenso wichtig. Der Geschichtsunterricht zeigt uns die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Im Fluge werden nun hier die Jahrhunderte durchgesehen. Ganz besonders aufgedeckt werden die historischen Grundlagen der jetzigen Gesellschaft mit der Entstehung der Arbeiterbewegung.

Ich bezeichnete am Anfang die Schule als eine marxistische. Aus der Geschichte und Wirtschaftslehre sollen wir nun erkennen, wie die Wirtschaft immer die Grundlage für die jeweilige Gesellschaft bildet.

Nicht jeder kulturelle Fortschritt zeigt die Entwicklung der Wirtschaft. Jeder Kultur Ausdruck zeigt, auf welcher Stufe die jeweilige Gesellschaft steht. Ich bin nun schon bei unserem dritten Hauptlehrfach, der „Kulturlehre“. Hier wurden uns neben den Kapiteln Logik und Dialektik ein Ueberblick und eine Einführung in die wichtigsten Kulturelemente, wie Dichtung und bildende Kunst, gegeben. Auch für diese Dinge dem Arbeiter Verständnis beizubringen, ist ebenso wichtig wie das vorher Genannte. Denn es gilt ja, eine Kunst in unserem Sinne, eine proletarische Kunst zu schaffen.

Außer diesem kurz angeführten Lehrstoff wurden Frauenfragen noch besonders, und zwar von Gastlehrerinnen, behandelt, wie Gewerkschaftswesen, die Frau in der heutigen Gesellschaft, Sozialpolitik, Arbeiterwohlfahrt und Erziehungsfragen.

Das Zusammenarbeiten mit den Lehrkräften war auch in diesem achten Frauenkursus ein sehr gutes und erfreuliches. Es ist für die Lehrer nicht immer leicht, mit diesen 40 bis 50 jungen Menschen, die aus allen Gegenden Deutschlands nach Tinz kommen, zu arbeiten.

Nicht nur die schon erwähnten Vorkenntnisse, sondern auch Temperament und Charakterveranlagung sind grundverschieden. Bei einem längeren Kursus spielt das eben eine Rolle.

Die Schule ist aber auch gleichzeitig Internat. Jeder, der nach Tinz kommt, muß sein möglichstes tun, um das Gemeinschaftsleben so gut wie möglich zu gestalten. Trotz besonderer Veranlagung lernt es mancher, seine Interessen unter die der Gesamtheit zu stellen.

Die Unterrichtsstunden sind auf den ganzen Tag verteilt, den größten Teil nimmt jedoch der Vormittag ein. Nach dem Mittagessen kommt der Ausgleich für das viele Sitzen, der täglich ein- einhalbstündige Arbeitsdienst (Arbeit für die Schule). Auch die Abende sind ausgefüllt, da sind zwei bis drei Seminarabende in der Woche. In diesen referieren und diskutieren die Schüler über selbstgewählte Themen, aber unter Aufsicht des Lehrers. Jede Woche hatten wir auch einen literarischen Abend. Unser Kulturgeschichtelehrer gestaltete diesen wunderschön nach dem Programm „Frauendichtung und Frauenbriefe aus aller Welt“. Der Sonnabendnachmittag und der Sonntag blieben frei zur Erholung und freien Betätigung. Diese Zeit verbrachten wir aber meist mit der Fertigstellung unserer Aufsätze. Ein schweres aber auch anregendes Kapitel waren diese Aufsätze. Gegenüber den früheren Kursen ist die Zahl der Aufsätze jetzt erhöht. Für uns hat das ja sein Gutes. Für die Lehrer sind die Aufsätze und die Protokolle ein Beweis von der Ausnahmefähigkeit des Schülers und von seinem Mitkommen im Unterricht. Für uns liegt das Gute darin, daß durch jede schriftliche Arbeit das Gelernte besser sitzt und sie selbst für uns auch eine Übung ist. So gewöhnten wir uns langsam an die anfangs so schwere geistige Tätigkeit, daß ich sonar beim Weggehen das so schnell herangekommene Ende bebauerte.

Nicht unerwähnt dürfen die Besichtigungen der Betriebe bleiben, die während der Zeit gemacht wurden. Auch sie trugen dazu bei, unseren geistigen Horizont zu erweitern.

Trotz der Krise und finanziellen Not der Schule war es uns Schülern möglich, auch das Geld für eine Schulsfahrt zusammenzubringen. Es war eine herrliche Fahrt im schönen Thüringer Land, verbunden mit der Besichtigung einiger Betriebe. In der Schönheit der Natur sahen wir aber auch das große Elend der Heimarbeiter in der Glasindustrie in Laucha.

So verging die Zeit. Auch dieser achte Frauenkursus, das größte finanzielle Sorgenkind, ging vorüber. Bald mußten wir die uns lieb gewordene Stätte und das Feld der geistigen Arbeit verlassen, ausgerüstet mit geistigen Waffen zum Kampf für die Befreiung des Proletariats.

Aber was gibt es da noch nicht alles zu lernen und zu erarbeiten. Wir erhielten nun zum letztenmal einen Ueberblick. Aber erkannt haben wir die große Bedeutung des Wortes Wilhelm Liebknechts: „Wissen ist Macht“.

Damit diese Macht immer stärker wird, wünschen wir der Heimvolkshochschule Tinz, daß sie uns erhalten bleibt und mit uns wächst.

Elfriede Schwital.

## Neuer Manteltarifvertrag und Lohnregelung für Reinemachefrauen bei der Fenster- und Gebäude-Reinigungsgesellschaft Berlin

Mit der Fenster- und Gebäude-Reinigungsgesellschaft, die etwa 100 Reinemachefrauen beschäftigt die fast reiflos Mitglieder unserer Organisation sind, wurde am 11. April d. J. ein neuer Manteltarifvertrag resp. eine neue Lohnregelung abgeschlossen. Nach dieser neuen Lohnregelung erhalten unsere Kolleginnen, die über vier Stunden täglich beschäftigt werden, in Organisationsbüros und Banken 90 Pf., auf Bauten 80 Pf., in Restaurations-, Café- und Barbetrieben 75 Pf., in Industrie- und sonstigen Betrieben 70 Pf. Stundenlohn. Diese Sätze erhöhen sich pro Stunde um 5 Pf., soweit die Kolleginnen nur vier Stunden beschäftigt werden. Ueberstunden werden mit 25 Proz., Sonn- und Feiertagsarbeit mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Kolleginnen, die in Restaurations-, Café- und Barbetrieben beschäftigt werden, erhalten für Sonn- und Feiertagsarbeit entsprechende Freizeit in der Woche. Für alle in die Woche fallenden Feiertage wird der volle Lohn vergütet. Der 1. Mai ist zum Zweck der Teilnahme an der Maifeier dienstfrei. Der Urlaub beträgt 3 bis 21 Arbeitstage. Für nicht angetretenen Urlaub wird eine Entschädigung nicht gewährt. Die Ausübung irgendwelcher Erwerbstätigkeit während der Urlaubszeit ist unzulässig und löst das Arbeitsverhältnis. Im Erkrankungsfalle wird 6 bis 36 Arbeitstage oder Lohn in halber Höhe weiterbezahlt. Lohnabzüge werden nicht vorgenommen wegen einer Arbeitsbehinderung, die durch Erfüllung staatlicher oder kommunaler Pflichten entsteht und die Dauer eines halben Arbeitstages nicht überschreitet. Alle einzustellenden bzw. beschäftigten Reinemachefrauen sollen freigewerkschaftlich organisiert sein. Reinemachefrauen, die aus anderen Betrieben übernommen werden, sofern sie bei der Uebernahme mindestens einen Monat freigewerkschaftlich organisiert sind und bereits in anderen Stellen einen längeren Urlaubs- sowie Krankheitsentschädigungsanspruch erworben hatten, erhalten mindestens denselben Urlaub resp. Krankengeldzuschuß, jedoch nicht über den im Tarifvertrag vorgesehenen Höchstmaß. Ein Verzicht auf tarifliche Ansprüche durch Ausleihschein oder Erlaß ist rechtsunwirksam. Der Manteltarifvertrag gilt vom 1. April 1931 bis zum 31. März 1932. Er verlängert sich stillschweigend um je ein Jahr, falls er nicht einen Monat vor Ablauf von einem der beiden Vertragsteile gekündigt wird. Das Lohnabkommen gilt vom 1. April 1931 und ist mit einmonat-



licher Frist kündbar zum folgenden Monatsletzten, andernfalls läuft es stillschweigend einen Monat weiter.

In einer am 10. April d. J. im Gewerkschaftshaus stattgefundenen Betriebsversammlung erstattete Kollege Leube Bericht über die Verhandlungen; die Versammelten stimmten nach einer eingehenden Aussprache dem Verhandlungsergebnis zu.

## Der humoristische Salomo

Daß ein Richter auch Witze machen kann und diese sogar in das Urteil aufnimmt, hat sich in Nordhausen gezeigt. Die Ortsgruppenverwaltung erstattete im Vorjahre Anzeige gegen die Mitteldeutsche Bewachungsgesellschaft (Frau v. Knobloch) wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit. Das Verfahren endete mit der Verurteilung zu einer Geldstrafe. Da diese Strafe nur vorübergehenden Erfolg hatte, wurde erneut Strafantrag gestellt mit dem Erfolg, daß die Angeklagte freigesprochen wurde. In der Begründung heißt es u. a.: Die Aussage der Wächter hat ergeben, daß diese nach ihren Kontrollgängen sich in ihrer Wachstube aufhalten, die beleuchtet und geheizt ist. Diese Pausen sind Unterbrechungen der Arbeitszeit. Es kommt also im Wochendurchschnitt nicht einmal die 48-Stunden-Woche heraus. Die Tätigkeit eines Wächters ist nicht zu vergleichen mit der eines Polizeibeamten. Der Polizeibeamte, der auf der Wache sitzt, muß sich ständig zu jeder Dienstleistung bereithalten, während dies bei einem Wächter nicht der Fall ist. Es wird wohl nicht vorkommen, daß sich ein Einbrecher bei dem Wächter meldet!.. Ob der Richter damit sagen wollte, daß in Nordhausen sich die Einbrecher vorher auf der Polizeiwache melden, oder ob es wünschenswert ist, daß diese Methode für die Wächter einzuführen ist, bleibt ungelagt.

## Unsere Ferien

wollen wir in diesem Jahre in Oberbayern verbringen. Ueberwältigend ist die Schönheit dieses Gebirgs-panoramas, die Großartigkeit der Landschaft. Die Auswahl an mittleren und leichteren Touren, an einfachen Spaziergängen und Ausflügen von Hammersbach aus ist unbegrenzt. (Voraussetzung für alle Wanderungen ist gutes und bequemes Schuhwerk.)

Die herrlichen Gebirgsseen, Bader-, Eib- und Rissersee, wollen wir aufsuchen, über den Badersee mit dem Boot fahren und die auf dem kühlen Grunde ruhende Nixe bewundern. Nach Ettal, Oberammergau bringt uns das Verkehrsauto, ebenso zum Schloß Linderhof, das mit seinen Schenswürdigkeiten zur Besichtigung lockt.

Wer zu den Höhen strebt, hat die Möglichkeit, diese vermittlems Kreuzeck- und Zugspitzbahn zu erreichen. Eine Fahrt auf die Zugspitze, der höchsten Erhebung des Deutschen Reiches, ist in die Kosten unserer Fahrt eingerechnet. Weitere Ausflüge sind bequem zu unternehmen nach Ober- und Untergrainau, ins Loisachtal, Neuner Alm und Garmisch. Unsere Ferienfahrten sollen dazu dienen, um Sitten und Gebräuche einzelner deutscher Volksstämme verstehen zu lernen, um Kenntnisse zu sammeln, die uns bei der Ausbreitung unserer gewerkschaftlichen und politischen Ideen wertvoll sind.

Die Kosten der Ferienfahrt betragen einschließlich Hin- und Rückfahrt (Schnellzug), Fahrt auf die Zugspitze, Autofahrt nach Ettal, Oberammergau und Schloß Linderhof nebst Besichtigung des Schlosses, Fahrt über Eib- und Badersee, eine Fahrt nach Mittenwald und voller Verpflegung für Berliner Teilnehmer, unter der Voraussetzung, daß die Teilnehmerzahl 20 beträgt, 145 Mark. Für Teilnehmer aus Dresden 152,20 Mark, Leipzig 146 Mark, Frankfurt a. M. 137,50 Mark und München 102 Mark. Falls sich aus diesen Orten je 20 Teilnehmer melden, verringern sich die Kosten.

Die Teilnehmer müssen sich so einrichten, daß sie im Laufe des 12. Juli in Hammersbach eintreffen.

Die Meldungen zur Teilnahme an der Fahrt müssen bis spätestens 1. Juni bei den Ortsverwaltungen erfolgen, wobei gleichzeitig die Hälfte der Reisekosten entrichtet werden muß. Der Restbetrag ist bis spätestens 1. Juli einzuzahlen.

## Ortsgruppen berichten:

### Berlin

**Unsere Berliner Ortsgruppe im Jahre 1930.** Am Dienstag, dem 10. März d. J., fand im „Palais des Zentrums“ die Jahresgeneralversammlung unserer Berliner Ortsgruppe statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken von 41 verstorbenen Mitgliedern. Anschließend erstattete Sektionsleiter Kollege Leube den Tätigkeitsbericht des Jahres 1930, aus welchem hervorgehoben ist, daß auch die Haus- und Wachangestellten durch die Wirtschaftskrise stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Während am Jahresanfang der Facharbeitsnachweis für das Portier- und Wachgewerbe 847 Berufskolleginnen und -kollegen als erwerbslos zu verzeichnen hatte, waren es am Jahresluß 1549, was eine Steigerung von 83 Proz. bedeutet.

Dazu kommen die Tausende von erwerbslosen Hausgehilfinnen und Reinemachefrauen. Trotz der Krise war die agitatorische Tätigkeit äußerst rege. Es haben insgesamt 2183 Deranstaltungen stattgefunden, darunter 369 Versammlungen, 316 Besprechungen, 154 Funktionärstreffen und 1453 Verhandlungen. In Anbetracht der allgemeinen Wirtschaftskrise und der dadurch hervorgerufenen Arbeitslosigkeit kann die Zahl von 2430 neu gewonnenen bzw. von anderen Organisationen übergetretenen Mitgliedern immerhin als zufriedenstellend bezeichnet werden. Von den Neuaufnahmen und Uebertritten entfallen auf die Branchen: Hausgehilfinnen 344, Reinemachefrauen 240, Hausreinigerinnen 623, Wohnhausportiers 688, Siedlungsportiers 203, Industrie- und Geschäftshausangestellte 237, Privatwächter 13 und Wach- und Schließangestellte 82.

Lohnbewegungen wurden nur vier geführt, an denen 274 Berufscolleginnen und -kollegen beteiligt waren. Insgesamt wurde ein Mehrwochenlohn von 589,25 Mk. erzielt. Das bedeutet für den einzelnen an den Lohnbewegungen Beteiligten ein Mehreinkommen von 2,15 Mk. pro Woche. Ferner wurden drei neue Manteltarifverträge, an denen 3559 Berufscolleginnen und -kollegen beteiligt sind, zum Abschluß gebracht. Am Jahresanfang 1931 bestehen 20 Tarifverträge bzw. Lohnregelungen mit neun Arbeitgeberorganisationen und 16 Firmen. Durch diese Verträge werden 43.260 Arbeitnehmer erfasst. Von diesen Verträgen sind vier mit sieben Arbeitgeberorganisationen abgeschlossene für all-gemeinverbindlich erklärt. Unsere nächste Aufgabe wird sein, für die Hausgehilfinnen sowie für die in der privaten Hauswirtschaft und in Versicherungsgesellschaften beschäftigten Reinemachefrauen Verträge zu schaffen.

Eine außerordentliche Belastung erfuhr unsere Ortsgruppe durch die Klagevertretung. Es wurden nicht weniger als 680 Klagen mit 1263 Terminen geführt. Von den Klagen waren eingeleitet wegen Lohn- und Kostgeld 349, Räumung 145, Feststellung aus § 20 MSchG. 43, Ausstellung eines Zeugnisses 37, Kranken- und Urlaubsgeld 21, Zahlungsbefehl 17, Zuweisung von Erbsraum 15, Schadenersatz 12, Festsetzung der Friedensmiete 9, Wiedereinstellung 6, Zwangsvollstreckungsgegenklage 6, Mietzahlung 5, Erlaß einer einseitigen Verfügung 4, Aufhebung einer Verwarnung 3, Arbeitslosenunterstützung 2, Weihnachtsgroßgratifikation 2, Kautionsrückzahlung 1, Vermittlungsprovision 1, Herausgabe des Mietvertrages 1 und Prozeßkosten 1. Von diesen Klagen endeten mit einem vollen Erfolg 294 (43,3 Proz.), mit Teilerfolg bzw. Vergleich 233 (34,3 Proz.), erfolglos blieben 96 oder 14,1 Proz., zurückgenommen werden mußten 27 (5,9 Proz.) und 30 (4,4 Proz.) der Klagen waren am Jahresluß unerledigt. Besonders erschwert wurde die Klagevertretung durch die Wahrnehmung der Termine an den verschiedensten Gerichtsstellen. Vor dem Arbeitsgericht fanden 873 Termine, vor dem Landesarbeitsgericht 10, vor dem Amtsgericht 325, vor dem Landgericht 7, vor dem Mieteinigungsamt 45, vor dem Spruchauschuß 1, vor dem Oberverwaltungsamt 2 statt. Von den 325 Amtsgerichtsterminen fanden statt vor dem Amtsgericht Mitte 97, Charlottenburg 92, Schöneberg 54, Neukölln 18, Lichterfelde 17, Wedding 14, Tempelhofer 12, Lichtenberg 7, Köpenick 5, Spandau 4, Pankow 3, Weißensee 2. Von den 45 Mieteinigungsamtsterminen fanden statt vor dem Mieteinigungsamt Friedrichshain 11, Tiergarten 8, Schöneberg 6, Prenzlauer Berg 6, Lichterfelde 4, Mitte 3, Steglitz 3, Kreuzberg 2, Charlottenburg 1, Wilmersdorf 1.

80 Kolleginnen und Kollegen unserer Ortsgruppe sind in vier Hausgehilfinnenkammern bzw. zwei Portierkammern als Arbeitsrichter tätig. Von Zeit zu Zeit haben wir unsere amtierenden Arbeitsrichter zu Konferenzen geladen und mit entsprechendem Material versehen.

Von tief einschneidender Bedeutung für unsere Berufscollegenschaft ist die vom preußischen Minister für Volkswohlfahrt erlassene „Verordnung über die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft bei Pfortner- usw. Wohnungen vom 10. September 1930“ sowie die Noilverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930. Mit Wirkung vom 1. April 1931 werden durch diese Verordnungen Hunderttausende von Portiers, Heizern und Hausreinigern in Preußen bzw. im Reich der Willkür der Hausbesitzer ausgeliefert, da bei der herrschenden Wohnungsnot es unmöglich ist, für die in Frage kommenden minderbemittelten Arbeitnehmer eine andere Wohnung zu erlangen. Von uns bzw. von unserer Reichsfachgruppenleitung ist nichts unversucht gelassen worden, um eine Aufhebung der Lockerungsverordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt sowie der Noilverordnung des Reichspräsidenten zu erwirken.

Eine der brennendsten Fragen für die Hausgehilfinnen ist die Schaffung von Hausgehilfinnenheimen. Nichts darf unversucht bleiben, um unsere Kolleginnen vor Obdachlosigkeit zu schützen. Durch einen Rundfunkvortrag wurde die breite Öffentlichkeit auf die Heimfrage hingewiesen.

Der geschäftliche Verkehr des Berichtsjahres 1930 hat sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich gesteigert. An Posteingängen hatten wir zu verzeichnen 3117 Briefe, 1169 Karten, 876 Drucksachen, 59 Wurffendungen, 227 Geldsendungen und 73 Pakete, insgesamt 5521 Posteingänge. An Postausgängen hatten wir zu verzeichnen 2411 Briefe, 3197 Karten, 138.762 Drucksachen, 79 Geld-